

26. 1. Ist die Aufhebung eines Veräußerungsvertrages aus § 24 Ziff. 1 R.D. ausgeschlossen, wenn das Entgelt dem Werte der veräußerten Gegenstände völlig entspricht?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist bei einem sog. Deckungsgeschäfte anzunehmen, daß der Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, gehandelt habe?

VI. Civilsenat. Ur. v. 14. Juni 1894 i. S. Konkursmasse von B. Nachlaß (Kl.) w. Sch. (Bekl.) Rep. VI. 70/94.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht bayelbst.

Der Beklagte stand mit dem am 12. Dezember 1891 verstorbenen Gerbermeister K. S. B. in dauernder Geschäftsverbindung auf Grund eines Abkommens, wonach er die Produktion der Gerberei des B. in Kommission zu übernehmen und dagegen dem B. Barvorschüsse in Höhe von drei Vierteln des Wertes des Kommissionslagers und von 30 000 *M* außerdem zu geben hatte. Die dem B. hiernach geleisteten Vorschüsse betragen Ende November 1891 etwa 49 000 *M* mehr, als der Beklagte zu geben verpflichtet war. Für den Monat Dezember sollte der Beklagte nach der von ihm nicht beanstandeten Aufgabe des B. weitere 115 000 *M* in bestimmten Raten vorschießen. Nachdem B. Ende November schwer erkrankt war, schloß der Beklagte am 5. Dezember 1891 mit dem Generalbevollmächtigten des B., K., einen notariellen Vertrag ab, nach welchem 1500 Stück Rohhäute des B. im Fakturrenwerte von 67 178,85 *M* mit 2 Prozent Aufschlag an den Beklagten verkauft und zu Eigentum übertragen, einstweilen jedoch, behufs der Verarbeitung zu Leder gegen Gerbelohn, im Gewahrsam des B. belassen wurden, und zwar dergestalt, daß die Zahlung von 68 522,40 *M* in dieser Höhe an Stelle der für Dezember zu leistenden Vorschüsse treten sollte. Nach dem Tode des B. wurde dessen Geschäft für seine Erben weitergeführt, und die Geschäftsverbindung mit dem Beklagten in der bisherigen Weise fortgesetzt. Namentlich leistete der Beklagte die für Dezember bestimmten Zahlungen, die ersten 68 522,40 *M* jedoch nicht als Vorschüsse, sondern als Kaufpreis. Dagegen wurden ihm auch die gekauften Häute, zu Leder verarbeitet, überliefert, und zwar zum größten Teile nach der am 5. Februar 1892 erfolgten Eröffnung des Konkurses über den B.'schen Nachlaß durch den Konkursverwalter. Nachträglich hat indessen der Verwalter den Vertrag vom 5. Dezember 1891 als den Gläubigern gegenüber unwirksam angefochten und auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 67 178,85 *M* oder zur Rücklieferung der gekauften Häute angetragen. Beide Vorinstanzen haben auf Abweisung der Klage erkannt. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Anfechtung nur dann durchdringen könnte, wenn die Benachteiligung der Gläubiger durch die angefochtene Rechts handlung selbst verursacht wäre, und daß diese Voraussetzung nicht vorliege, da für die verkauften Häute ein volles Äquivalent gewährt worden sei; zwar sei der Beklagte von weiterer Vorschußleistung in Höhe von 68 522,40 *M*

befreit worden, dadurch seien aber die Gläubiger nicht benachteiligt, weil anfangs Dezember 1891 der Beklagte, wegen der damals eingetretenen wesentlichen Veränderung der Umstände mit Bezug auf die Kreditwürdigkeit des B., zur weiteren Erfüllung des pactum de mutuo dando nicht verpflichtet gewesen sei. Das Reichsgericht hat die Revision des Konkursverwalters zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Gründe, die das Berufungsgericht zur Abweisung des auf das Kaufgeschäft vom 5. Dezember 1891 bezüglichen Anfechtungsanspruches veranlaßt haben, beruhen zum Teil, wie der Revision zuzugeben ist, auf einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes.

Daß am 5. Dezember 1891 eine Zahlungseinstellung des R. S. B. vorgelegen habe, ist weder von der Klägerin behauptet noch in dem angefochtenen Urteile festgestellt worden. Nach dem Inhalte dieses Urteiles war sogar am 31. Januar 1892 die Zahlungseinstellung noch nicht erfolgt. Die Klägerin hat denn auch die Anfechtung des gedachten Kaufgeschäftes nicht auf eine der Bestimmungen des § 23 R.D., sondern gemäß § 24 Ziff. 1 R.D. lediglich auf die Behauptung gestützt, daß der Bevollmächtigte des B. das Kaufgeschäft in der dem Beklagten bekannten Absicht, die Gläubiger des B. zu benachteiligen, vorgenommen habe. Über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptung spricht sich das Berufungsgericht nicht besonders aus. Es erachtet vielmehr die Anfechtung schon deshalb für ungerechtfertigt, weil durch die angefochtene Rechts-handlung selbst eine Benachteiligung der Gläubiger des B. nicht verursacht sei. Diesem Abweisungsgrunde stehen die dafür in Bezug genommenen, in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 27 S. 98 und Bd. 29 S. 77 abgedruckten Urteile nicht zur Seite. Bei beiden Urteilen handelte es sich um die Anwendbarkeit des ersten Satzes der Ziff. 1 des § 23 R.D., der nach seinem Wortlaute voraussetzt, daß die Konkursgläubiger durch die Eingehung des anzufechtenden Rechtsgeschäftes benachteiligt worden sind. Ebenso unterliegen der Anfechtung aus der Ziff. 2 des § 24 R.D. nur solche entgeltliche Verträge, durch deren Abschluß die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden. Eine derartige Beschränkung der Anfechtbarkeit ist aber aus der Vorschrift des § 24 Ziff. 1 R.D. nicht zu entnehmen. Allerdings setzt jede Anfechtung des Konkursverwalters voraus, daß infolge der an-

zufechtenden Rechtshandlung eine Verminderung der zur Befriedigung der Konkursgläubiger dienenden Konkursmasse und damit eine Benachteiligung der Konkursgläubiger eingetreten ist; allein ob solche Benachteiligung vorliegt, ist, abgesehen von den Ausnahmefällen des § 23 Ziff. 1 und des § 24 Ziff. 2, nicht nach dem Zeitpunkte der Eingehung des angefochtenen Rechtsgeschäftes, sondern nach dem Zeitpunkte der Konkursöffnung zu beurteilen. Stellt sich also heraus, daß die Konkursmasse sich ohne das Dazwischentreten der angefochtenen Rechtshandlung für die Konkursgläubiger günstiger gestaltet haben würde, so ist die zur Anfechtung aus § 24 Ziff. 1 R.D. erforderliche Benachteiligung gegeben, auch wenn dem Gemeinschuldner für das, was er aus seinem Vermögen veräußert, weggegeben oder aufgegeben hat, eine dem Werte entsprechende Gegenleistung gewährt war. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Gegenleistung dem Befriedigungsrechte der Gläubiger durch spätere Verfügungen des Gemeinschuldners oder durch Zufall entzogen worden ist. Daß durch die Angemessenheit des Entgeltes die Anfechtung aus § 24 Ziff. 1 R.D. nicht ausgeschlossen wird, ist aus den Worten dieser Vorschrift im Gegensatz zur Fassung der Ziff. 2 desselben Paragraphen und der Ziff. 1 des § 23 sowie aus den §§ 30. 31 R.D. zu entnehmen und in den Motiven zur Konkursordnung ausdrücklich hervorgehoben.

Vgl. Motive S. 108 flg. 114 und dazu Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bb. 10 S. 8. 9 mit den dortigen Citaten; Cosack, Anfechtungsrecht S. 62. 63; Petersen und Kleinfeller, Konkursordnung Anm. II. 1 zu § 22, II. 2 zu § 23, I. 4 und II. 1 zu § 24; v. Wilimowski, Konkursordnung Anm. 1 zu § 22, Anm. 3 zu § 23 und Anm. 4 zu § 24; endlich auch Fäffel, Die Anfechtung, wo auf den in der Vorentscheidung angezogenen S. 105 flg. sowie S. 98 flg. von § 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 und § 23 Ziff. 1. § 24 Ziff. 2 R.D., dagegen S. 68 flg. von der Benachteiligung bei sonstigen Anfechtungen die Rede ist.

Hiernach mußte in der Verneinung einer Benachteiligung der Konkursgläubiger eine Verletzung der §§ 22. 24 Ziff. 1. 30 R.D. erblickt werden, da das Berufungsgericht nicht festgestellt hat und, soweit ersichtlich, nicht feststellen konnte, daß die dem Gemeinschuldner für die verkauften Häute gewährte Gegenleistung in vollem Umfange zur Konkursmasse gelangt sei.

Die Vorentscheidung stellt sich indessen aus anderen Gründen als richtig dar. Wenn auch die Frage, ob der Bevollmächtigte des B., K., das Geschäft vom 5. Dezember 1891 in der dem Beklagten bekannten Absicht, die B.'schen Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, einer ausdrücklichen Erörterung nicht unterzogen worden ist, so ergeben doch die Ausführungen über den Zweck des Geschäftes, über die Angemessenheit der Gegenleistung, sowie über den Wegfall der Verpflichtung des Beklagten zu weiteren Vorschüssen, daß das Berufungsgericht auch eine Benachteiligungsabsicht auf Seiten des K. sowie eine Kenntnis davon auf Seiten des Beklagten als ausgeschlossen angesehen hat und ohne Gesetzesverletzung ansehen durfte. Von vornherein war schon für das Vorhandensein der Benachteiligungsabsicht aus den Ausführungen der Klägerin ein genügender Anhalt nicht zu entnehmen. Zur Begründung der Anfechtungsklage wurde vorgetragen, der Beklagte habe das Geschäft nur geschlossen, um sich Deckung zu verschaffen zum Nachteile der übrigen Gläubiger, und diese Absicht habe K. gefannt und geteilt. Unter Darlegung der Sachlage fand sodann die Klägerin die Bedeutung des Geschäftes darin, „daß Beklagter für seine gegenwärtige und zukünftige Forderung an B. eine teilweise Deckung durch die Häute erhalten sollte“; „auch das spätere Verhalten des Beklagten zeige deutlich, wie es ihm lediglich darum zu thun gewesen, sich zu decken und alle irgendwie wertvollen Aktiva in seine Hände zu bekommen“. Endlich hob die Klägerin noch im Berufungsverfahren hervor, es sei dem Beklagten in der Absicht, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, eine Deckung für seine Forderungen gewährt worden. Wenn sie glaubte, mit diesem Vorbringen die Anwendbarkeit des § 24 Ziff. 1 R.D. zu rechtfertigen, ging sie offensichtlich von der Ansicht aus, es genüge zur Feststellung der Benachteiligungsabsicht das bloße Bewußtsein des Schuldners, daß durch die Befriedigung oder Sicherung des einen Gläubigers den übrigen Gläubigern die Möglichkeit ihrer Befriedigung entzogen werde. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist indessen schon wiederholt vom Reichsgerichte dargethan worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 20 S. 180, Bd. 23 S. 9; Jurist. Wochenschrift 1891 S. 417 Nr. 26; Gruchot, Beiträge Bd. 36 S. 1136 u. 1138; Urteile vom 18. Mai 1893 Rep. VI. 224/92 und 29. März 1894 Rep. VI. 390/93.

Liegt hier ein Deckungsgeschäft vor, so hatte die Klägerin besondere Umstände nachzuweisen, die ergeben, daß der damit verfolgte Zweck nicht auf Befriedigung oder Sicherung des Beklagten, sondern auf Bereitelung des Befriedigungsrechtes sonstiger Gläubiger gerichtet war. Solche Umstände hat die Klägerin nicht angegeben; vielmehr läßt ihr Vorbringen erkennen, daß beide Teile nur bezweckt haben, den Beklagten wegen seiner bereits entstandenen und wegen der aus der Geschäftsverbindung noch künftig entstehenden Forderungen zu befriedigen bzw. zu sichern. Selbst wenn beide Teile sich dabei bewußt gewesen wären, daß durch diese Befriedigung und Sicherung andere Gläubiger des B. benachteiligt würden, würde daraus auf das Vorhandensein der in § 24 Ziff. 1 K.O. vorausgesetzten fraudulösen Absicht nicht geschlossen werden können.

Muß schon hiernach die Abweisung des auf das Kaufgeschäft vom 5. Dezember 1891 bezüglichen Anfechtungsanspruches gerechtfertigt erscheinen, so bedarf es keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob der Konkursverwalter, und zwar derjenige Verwalter, von dem Klage angestellt war, auf diesen Anspruch dadurch wirksam verzichtet hat, daß er den größten Teil der am 5. Dezember 1891 verkauften und dann gegen Verbelohn bearbeiteten Rohleder nach der Konkursöffnung an den Beklagten ausgeliefert und nicht behauptet hat, erst nachträglich von den die Unfechtbarkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt zu haben.

Vgl. Cosack, Anfechtungsrecht S. 352. 353. " . . .